

änderten daran nichts. Nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 17. 4. 1963⁵ hatte dieser die Arbeit der Räte der Bezirke auf die Lösung der festgelegten volkswirtschaftlichen Grundaufgaben mit höchstem Nutzeffekt zu konzentrieren, ihre Tätigkeit zu koordinieren und anzuleiten sowie die Durchführung der Beschlüsse zu kontrollieren.

Außerdem machte § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957² die Räte der Volksvertretung für ihre gesamte Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Damit waren die örtlichen Räte entsprechend einem Einzelaspekt des demokratischen Zentralismus (s. Rz. 11 und 13 zu Art. 47) »doppelt«³ un-
terstellt«. Auch daran änderten die Ordnungen von 1961⁴ nichts.

§ 28 Abs. 2 des Gesetzes über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 17. 1. 1957² nannte die Räte Kollegialorgane. Nach § 35 a.a.O. hatten die Räte ihre Aufgaben u. a. durch ihre Fachorgane zu erfüllen. Die Ausschüsse der örtlichen Volksvertretungen führen seit diesem Gesetz die Bezeichnung »Kommissionen«.

Entsprechend den Bestrebungen zu einer Dekonzentration wurde durch den Erlaß des Staatsrates über Aufgaben und Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe unter den Bedingungen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft vom 2. 7. 1965⁶ und durch den Beschluß des Staatsrates über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden vom 15. 9. 1967⁷ die Stellung der Räte gegenüber den Räten der jeweils höheren Stufen gestärkt. Der Erlaß vom 2. 7. 1965 festigte ferner die Stellung der Vorsitzenden der Räte, die schon vorher gegenüber den anderen Mitgliedern der Räte hervorgehoben war.

3 3. Art. 83 a.F. wies gegenüber dem Entwurf keine Veränderung auf.

4 4. Durch die Verfassungsnovelle von 1974 wurden in Abs. 3 Satz 2 die Worte »Erlasse, Verordnungen und« durch »und anderen Rechtsvorschriften sowie« ersetzt. Ursächlich dafür war, daß die Normativakte des Staatsrates nicht mehr als Erlaß bezeichnet werden (s. Rz. 34 zu Art. 66).

II. Grundsätzliche Stellung der örtlichen Räte und Kommissionen

5 1. Keine Veränderung. Art. 83 legt die grundsätzliche Stellung der Räte und der Kommissionen fest, wie das bereits in der einfachen Gesetzgebung vor Erlaß der Verfas-

ordnenversammlung und ihrer Organe in den Stadtkreisen (GBl. I S. 99); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (gilt auch für Gemeinden ab 5 000 Einwohner) (GBl. I S. 123); Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Gemeindevertretung und ihrer Organe (GBl. I S. 139); Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlungen und der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe in der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, und den Stadtkreisen mit Stadtbezirken vom 7. 9. 1961 (GBl. I S. 169).

5 GBl. I S. 89.

6 GBl. I S. 159.

7 GBl. I S. 111.